

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Gemeinden
Bern

ERLÄUTERUNGEN ZUR ERGEBNISPRÜFUNG

5. November 2002

Inhaltsverzeichnis

1	Die Ergebnisprüfung in bernischen Gemeinden	2
1.1	Recht	2
1.2	Literatur	2
1.3	Begriff der Ergebnisprüfung	2
1.4	Ziel der Ergebnisprüfung	2
1.5	Aufgaben des Ergebnisprüfungsorgans	3
1.6	Stellung des Ergebnisprüfungsorgans	3
1.7	Rechte und Pflichten des Ergebnisprüfungsorgans	4
1.8	Stellung und Aufgaben der Ergebnisprüfungskommission (Grafik)	5
1.9	Abgrenzung der Ergebnisprüfung zur Rechnungsprüfung, zur Geschäftsprüfung und zum Controlling	5
2.	Prüfungsmethoden und Prüfungsverfahren	6
2.1	Systemprüfung	6
2.2	Ergebnisorientierte Prüfung	7
3	Organisation der Ergebnisprüfung	8
4	Berichterstattung	9

Formulare

Beispiele

1 Die Ergebnisprüfung in bernischen Gemeinden

1.1 Recht

Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111)

5. Wirkungsorientierte Steuerungsmodelle

Art. 121 Ergebnisprüfung

¹ Die Gemeinde setzt ein Organ ein, das die Ergebnisse der Leistungs- und Wirkungsmessung überprüft.

² Sie kann diese Aufgabe dem Rechnungsprüfungsorgan übertragen.

Handbuch Gemeindefinanzen (Ausgabe 2001)

Ziffer 4.9.3 New Public Management (Seite 139 ff)

1.2 Literatur

In der vorliegenden Beschreibung der Aufgaben des Ergebnisprüfungsorgans soll nicht das Modell der wirkungsorientierten Verwaltungsführung umschrieben werden. Dafür bieten das Handbuch Gemeindefinanzen und die nachfolgend aufgeführte (kleine) Auswahl an Literatur die notwendigen Informationen.

- NPM Wegleitung für kleinere und mittlere Gemeinden; Verband Bernischer Gemeinden, Amt für Gemeinden und Raumordnung, Gemeinden Aarberg, Dürrenroth, Lengnau, Saanen, Sigriswil, Wohlen und Worb, Bern 1999
- Ansätze einer wirkungsorientierten Verwaltungsführung, Kuno Schedler, Bern 1995
- Kommentar zum Gemeindegesetz des Kantons Bern, Daniel Arn, Ueli Friederich, Peter Friedli, Markus Müller, Stefan Müller, Jürg Wichtermann, Bern 1999 (Art. 70, N.21)

1.3 Begriff der Ergebnisprüfung¹

Wie bei der Rechnungsprüfung handelt es sich bei der Ergebnisprüfung um eine Nachprüfung von abgeschlossenen Vorgängen. Bei der Rechnungsprüfung umfasst diese Prüfung Vorgänge, die in der Gemeinderechnung erfasst sind. Die Ergebnisprüfung prüft die Berichterstattung des Gemeinderates bezüglich der Zielerreichung bei wirkungsorientierter Verwaltungsführung. Es geht dabei darum, zu prüfen, ob die **richtigen** Daten **richtig** erfasst, Soll und Ist verglichen sowie die Ergebnisse zusammengestellt und interpretiert worden sind.

1.4 Ziel der Ergebnisprüfung

¹ Da die GV die Ergebnisprüfung regelt, wird hier der Begriff „Ergebnisprüfung“, verwendet. Gleichbedeutend ist der ebenfalls verwendete Begriff „Resultatprüfung“.

In der wirkungsorientierten Verwaltungsführung bestimmen die Stimmberechtigten bzw. das Gemeindeparlament Leistungs- und Wirkungsziele, welche Gemeinderat und Verwaltung erfüllen sollen. Diese Leistungs- und Wirkungsziele werden mittels Indikatoren und Standards möglichst messbar formuliert. Der Gemeinderat muss demjenigen Organ, das die Leistungs- und Wirkungsziele beschlossen hat, nach Ablauf der jährlichen Budgetperiode - auch bei mehrjährig geltenden Produktdefinitionen - über die Zielerreichung Bericht erstatten. Der Gemeinderat wird diesen Bericht in der Regel als Jahresbericht zusammen mit der Jahresrechnung dem zuständigen Organ vorlegen.

Ziel der Ergebnisprüfung ist es, zu Handen des zuständigen Organs zu bestätigen, dass die Berichterstattung des Gemeinderates erfolgt ist und stimmt oder, sollte dies nicht der Fall sein, aufdecken, wo ungenügende oder falsche Informationen unterbreitet werden.

1.5 Aufgaben des Ergebnisprüfungsorgans

Hauptaufgabe des Ergebnisprüfungsorgans ist es, jährlich die Berichterstattung über die Zielerreichung des Gemeinderates an das zuständige Organ zu prüfen und dieses über das Prüfungsergebnis zu informieren. Dabei geht es einerseits darum, zu prüfen, ob die „richtigen,, Standards und Indikatoren angewendet werden. Andererseits muss festgestellt werden, ob die Daten über die Standards und Indikatoren richtig - nach allgemeingültigen Regeln – erhoben, erfasst, zusammengestellt, ausgewertet und kommentiert werden.

1.6 Stellung des Ergebnisprüfungsorgans

Das Ergebnisprüfungsorgan ist ein von der Legislative (Stimmberechtigte oder Parlament) eingesetztes Organ. Es prüft die Berichterstattung des Gemeinderates zu Handen der Legislative. Das Ergebnisprüfungsorgan beziehungsweise dessen Mitglieder müssen somit verwaltungsunabhängig sein. Es kann nicht angehen, dass jemand sich selber kontrolliert.

Für das Ergebnisprüfungsorgan sollen die gleichen Unvereinbarkeitsbestimmungen wie für das Rechnungsprüfungsorgan analog zur Anwendung gelangen:

Artikel 36 Absatz 2 GG

Personen, die Mitglied von Rechnungsprüfungsorganen sind, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

Artikel 37 Absatz 2 GG

Nicht in ein Rechnungsprüfungsorgan wählbar ist, wer in gerader Linie verwandt oder verschwägert ist, voll- oder halbbürtig verschwistert oder verheiratet ist mit

- a einem Mitglied des Gemeinderates
- b einem Mitglieder einer Kommission oder
- c einer Vertreterin oder einem Vertreter des Gemeindepersonals.

Das Ergebnisprüfungsorgan hat kein Weisungsrecht.

1.7 Rechte und Pflichten des Ergebnisprüfungsorgans

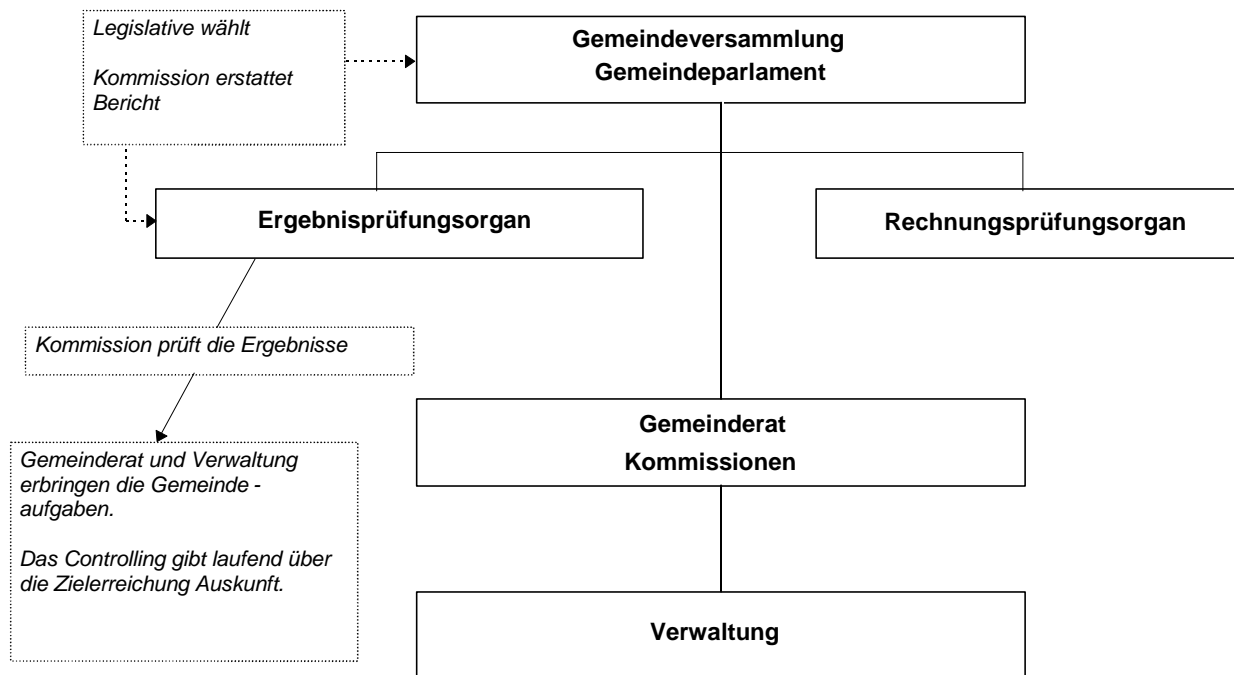
Das Ergebnisprüfungsorgan hat zusammengefasst folgende **Rechte**:

- Es hat Einsicht in alle Akten, soweit diese erforderlich sind, um die Prüfungen umfassend vornehmen zu können.
- Es kann Auskünften bei Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde (Mitglieder des Gemeinderates, Mitglieder von Kommission und Gemeindepersonal) sowie bei aussenstehenden Dritten einholen.
- Es kann die Prüfungen auch während des Jahres, unter Umständen auch unangemeldet, durchführen.
- Sofern das Organisationsreglement dies vorsieht, kann es in Ausnahmefällen externe Sachverständige beiziehen, um schwierige Sachverhalte abklären zu lassen. Das Organisationsreglement der Gemeinde sollte deshalb das Ergebnisprüfungsorgan zuständig erklären, in solchen Fällen Ausgaben in der Höhe der Ausgabenbefugnis des Gemeinderates beschliessen zu können.

Das Ergebnisprüfungsorgan hat zusammengefasst folgende **Pflichten**:

- Es prüft die Berichterstattung des Gemeinderates bei wirkungsorientierter Verwaltungsführung.
- Es prüft, ob die richtigen Standards und Indikatoren festgelegt worden sind, insbesondere auch bezüglich der Erhebungswirtschaftlichkeit der Daten (vernünftiges Verhältnis zwischen Aufwand und Nutzen).
- Es prüft, ob die Daten systematisch richtig erhoben, erfasst, zusammengestellt, ausgewertet und kommentiert werden.
- Stellt es Mängel fest, zeigt es diese auf und schlägt Verbesserungsmöglichkeiten vor.
- Es fasst die Ergebnisse seiner Prüfung in einem Bericht zusammen und stellt dem für den Beschluss über die Jahresrechnung und den Jahresbericht zuständigen Organ Antrag.

1.8 Stellung und Aufgaben der Ergebnisprüfungskommission (Grafik)



1.9 Abgrenzung der Ergebnisprüfung zur Rechnungsprüfung, zur Geschäftsprüfung und zum Controlling

Die Legislative setzt Prüfungsorgane ein, die in ihrem Auftrag die Tätigkeit der Exekutive und der Verwaltung prüfen. Prüfungsorgane sollen verwaltungsunabhängig sein. Mit ihrer Prüfungstätigkeit bestätigen diese Organe der Legislative, dass die Verwaltung ordnungsgemäss arbeitet (bzw. inwieweit allfällig Mängel bestehen).

Die Rechnungsprüfung befasst sich mit der formellen und materiellen Prüfung der finanziellen Tätigkeiten der Gemeinde. Das Pflichtenheft des Rechnungsprüfungsorgans wird detailliert im Anhang für die Rechnungsprüfung des Handbuches für Gemeindefinanzen des Amtes für Gemeinden und Raumordnung dargestellt.

Die Geschäftsprüfung oder Geschäftsführungsprüfung wird hauptsächlich von Parlamentsgemeinden eingesetzt. Die Pflichten der Geschäftsprüfungskommission legen die Gemeinden in ihren Reglementen selber fest.

Die Prüfungsorgane Ergebnis und Rechnung können auch in einem Organ zusammengefasst werden.

Beim Controlling handelt es sich nicht um eine Prüfungsaufgabe der Legislative sondern um eine Führungsaufgabe des Gemeinderates und der Verwaltung. Unter Controlling versteht man das gesamte Führungssystem einer Institution, das sicherstellt, dass Ziele gesetzt, die Erreichung überwacht, über die Ergebnisse berichtet und wenn nötig Korrekturen eingeleitet werden.² Der Gemeinderat erlässt ein Controllingkonzept und setzt die erforderlichen Controllinginstrumente ein. Das Er-

² siehe auch Handbuch Gemeindefinanzen, Ziffer 4.9.3.7

gebnisprüfungsorgan überprüft, ob das Controlling richtig und konzeptkonform angewendet wird.

2. Prüfungsmethoden und Prüfungsverfahren

2.1 Systemprüfung

Bei der Systemprüfung wird geprüft, ob die Vorschriften eingehalten werden, die **richtigen Daten** bearbeitet und das **System der Datenbearbeitung** (Erhebung, Erfassung, Zusammenstellung, Auswertung und Kommentierung) so organisiert ist, dass Fehlerquellen minimiert werden. Die Systemprüfung soll sicherstellen, dass im ganzen Verfahren vom Beschluss über die Produktedefinition bis zur Berichterstattung keine Schwachstellen vorhanden sind.

2.1.1 Formelles

Es geht darum festzustellen, ob die Vorschriften (von Kanton und Gemeinde) eingehalten werden.

- Liegt die Bewilligung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung für die Abweichungen von den Vorschriften über den Finanzhaushalt vor (Art. 78 Abs. 3 Buchst. c GG und Art. 115 Abs. 3 GV)?
- Werden die gemeindeinternen Rechtsgrundlagen („NPM-Artikel in der Gemeindeordnung,“) richtig angewendet?
- Werden die Produktedefinitionen und das Produktebudget vom zuständigen Organ beschlossen?

2.1.2 Indikatoren

Die in der Produktedefinition festgelegten Indikatoren müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen³:

- Die Indikatoren (Messgrößen) umschreiben bezüglich der Zielsetzungen die wesentlichen Leistungen und Wirkungen (zentrale Bedeutung).
- Sie sind allgemein gültig und akzeptiert (Validität).
- Sie sind einfach, transparent und erklärbar (Einfachheit).
- Sie geben zuverlässig Auskunft über die Leistung oder Wirkung (Genauigkeit).
- Die Daten zur Beurteilung der Ergebnisse stehen zeitgerecht zur Verfügung (Rechtzeitigkeit).
- Die Indikatoren decken die Informationsbedürfnisse vollständig ab (Vollständigkeit).

³ in Anlehnung an Buschor und Lüder, Thesen zur künftigen Gestaltung des öffentlichen Rechnungswesens (1994) in Schedler, a.a.O. (Seite 74)

- Es werden nur Indikatoren festgelegt, welche nicht Datenschutzbestimmungen verletzen (Vertraulichkeitsschutz).
- Die Erhebung und Bearbeitung der Daten ist wirtschaftlich gerechtfertigt (der Nutzen muss den Aufwand überwiegen; Erhebungswirtschaftlichkeit).

Die Indikatoren und die dazugehörenden Standards (Messwerte) werden als Bestandteil der Produktedefinition von der Legislative auf Antrag des Gemeinderates bzw. der Verwaltung beschlossen. Stellt das Ergebnisprüfungsorgan fest, dass aus ihrer Optik Indikatoren festgelegt worden sind, die obige Anforderungen nicht erfüllen, stellt es das in seinem Bericht fest. Die Legislative bestimmt, gestützt auf den Bericht der Ergebnisprüfung, ob die entsprechende Produktedefinition angepasst werden soll. Selbstverständlich soll das Ergebnisprüfungsorgan diese Fragen zusammen mit dem Gemeinderat, den Kommissionen und der Verwaltung besprechen und bereits in dieser Phase eine Überarbeitung der Produktedefinition auslösen.

2.1.3 Datenbearbeitung

Die Prüfung des Systems der Datenbearbeitung umfasst in erster Linie eine Prüfung der Organisation des Controllings⁴. Dabei muss beurteilt werden, wie die Daten

- erhoben werden (Belege, Fallstatistik, Anzahl Eintritte, Anzahl Nutzniesser, Befragungen usw.),
- erfasst werden (Verbuchung in der Finanzbuchhaltung bzw. in Kostenrechnung, Strichliste, Liste der Dossier, Antworten einer Befragung; von Hand oder mittels Informatik usw.),
- zusammengestellt werden (Buchhaltung, Totalisierung der Strichlisten, Ergebnisse einer Befragung usw.)
- ausgewertet und kommentiert werden (Vorbericht zur Jahresrechnung, Kommentare zu den einzelnen Indikatoren und der Zielerreichung).

Bei der Systemprüfung muss festgestellt werden, dass die Organisation des Datenflusses sichergestellt, dass zwischen den einzelnen Schritten Daten weder verloren gehen noch manipuliert werden können.

Jede Gemeinde, die nach wirkungsorientierter Verwaltung geführt wird, hat ein Controllingkonzept erlassen. Dieses Controllingkonzept regelt, wie das Controlling in der Gemeinde funktioniert und wer für die richtige Abwicklung verantwortlich ist. Die Ergebnisprüfung stützt sich bei der Systemprüfung im Wesentlichen auf das Controllingkonzept der Gemeinde.

2.2 Ergebnisorientierte Prüfung

Die ergebnisorientierte Prüfung umfasst die Prüfung des Inhalts der Berichterstattung des Gemeinderates. Dabei werden die einzelnen Daten im Bericht auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit hin geprüft. Die Informationen werden für die einzel-

⁴ Siehe Ziffer 4.9.3.7 Handbuch Gemeindefinanzen

nen Produktedefinitionen stichprobenweise geprüft. Die Daten müssen von ihrem Ursprung her bis zur Berichterstattung verfolgt werden können. Bei Daten, die sich aus der Finanzbuchhaltung ergeben, kann sich die Ergebnisprüfung auf die Prüfungen des Rechnungsprüfungsorgans verlassen. Die Ergebnisprüfung darf nicht eine zweite Rechnungsprüfung vornehmen. Für die Prüfung der Daten, die nicht aus der Finanzbuchhaltung stammen, ist das Ergebnisprüfungsorgan zuständig. Nachstehend zeigen einige Beispiele, was eine solche Prüfung im Einzelfall (je Produkt bezogen auf die Indikatoren und Standards) umfassen kann:

Fallstatistik

- Wie werden die einzelnen Fälle erfasst (z.B. Strichliste für telefonische Auskünfte, Zählung der Eintritte im Schwimmbad durch Drehkreuz, Erfassung der Ausleihungen in der Bibliothek durch das Informatiksystem, Erstellen der Sozialstatistik über die individuelle Sozialhilfe, Arbeitszeiterfassung)?
- Werden die einzelnen Fälle konsequent erfasst?
- Wie wird diese Erfassung laufend überwacht, kontrolliert und auf ihre Plausibilität überprüft?
- Wie werden Manipulationsmöglichkeiten verhindert?

Befragung⁵

- Ist der Fragebogen klar strukturiert?
- Sind die Fragen sachlich und nicht suggestiv formuliert?
- Sind die Fragen so gestellt, dass die Antworten aussagekräftig sind?
- Sind die Befragten so ausgewählt worden, dass die Antworten repräsentativ sind?
- Ist der Rücklauf der Antworten genügend, um Schlüsse aus dem Ergebnis ziehen zu können?
- Wurde die Umfrage zu einem Zeitpunkt durchgeführt, an dem eine möglichst breite Anzahl der Befragten antworten konnte?

Kostenrechnung

- Werden die Aufwände und Erträge aus der Finanzbuchhaltung richtig und lückenlos in die Kostenrechnung übernommen?
- Werden die Übernahmen richtig abgegrenzt (zeitlich und sachlich)? Dabei sind insbesondere die Übernahme von kalkulatorischen Kosten, denen keine Aufwände gegenüberstehen (z.B. Abschreibungen), zu berücksichtigen.
- Werden die Kosten den richtigen Kostenstellen und Kostenträgern zugewiesen?
- Sind die Schlüssel für die Umlage der Kostenstellentotale auf die Kostenträger richtig?

3 Organisation der Ergebnisprüfung

Die Ergebnisprüfung ist in der Regel keine unangemeldete Prüfung. Inhalt und Zeitpunkt wird mit dem Gemeinderat und der Verwaltung vereinbart.

Wie bei jeder Prüfung im Nachhinein ist klar, dass eine vollständige Prüfung aller Systeme, Methoden und Ergebnisse unverhältnismässig wäre. Das Ergebnisprü-

⁵ Siehe Teil 10 der NPM-Wegleitung, Dr. Andreas Ladner, Befragungen im Rahmen des New Public Managements

fungungsorgan muss sich deshalb festlegen, welche Prüfungen wer in welchem Zeitabschnitt vornehmen muss.

Die **sachliche** Prüfungsplanung umfasst die zu prüfenden Aufgabengebiete und die zu prüfende Tiefe. Im Rahmen eines mehrjährigen Prüfungsplanes legt das Ergebnisprüfungsorgan fest, welche Produkte in welchem Jahr geprüft werden sollen. Die Prüfungstiefe je Produkte bestimmt, wie gründlich eine Prüfung vorgenommen werden soll (vollständige Prüfung aller Daten oder nur Stichproben). Gestützt auf den mehrjährigen Prüfungsplan legt das Ergebnisprüfungsorgan jährlich den konkreten Prüfungsablauf fest.

Die **zeitliche** Prüfungsplanung zeigt auf, wann welche Prüfungen vorgenommen werden sollen. Ziel ist es, den Prüfungsbericht zusammen mit der Berichterstattung des Gemeinderates dem legislativen Organ unterbreiten zu können. Prüfungshandlungen, insbesondere Systemprüfungen, können jederzeit während des Geschäftsjahres durchgeführt werden.

Die **personelle** Prüfungsplanung teilt den einzelnen Mitgliedern des Ergebnisprüfungsorgans bestimmte Aufgaben zu. Die Zuteilung der Aufgaben kann sich an die Aufteilung der Ressorts im Gemeinderat anlehnen. Die einzelnen Mitglieder können sich mit den ihnen zugeteilten Produkten vertraut machen und gewinnen damit eine vertiefte Einsicht in „ihr„ Gebiet. Die Zuteilung der Aufgaben kann sich auch nach anderen Kriterien richten, z.B. nach den Instrumenten der Datenerfassung (z.B. prüft ein Mitglied die Kostenrechnung, ein Mitglied die Falldatenerfassung und ein Mitglied die Befragungen quer durch die verschiedenen Produkte).

4 Berichterstattung

Das Ergebnisprüfungsorgan berichtet dem Gemeinderat und der Gemeindeversammlung oder dem Gemeindeparlament über ihre Tätigkeiten.

Das Ergebnisprüfungsorgan führt über ihre Prüfungsarbeiten Protokoll. Sie kann dazu die nachstehenden Formulare benutzen. Dieses Protokoll dient gleichzeitig als Erläuterungsbericht an den Gemeinderat⁶. Gestützt auf diesen Bericht können die Mitglieder des Ergebnisprüfungsorgans Feststellungen, Kritiken, Änderungsvorschläge mit dem Gemeinderat besprechen.

Zuhanden der Legislative verfasst das Ergebnisprüfungsorgan einen Bestätigungsbericht⁷. Dieser Bericht informiert die Legislative über die Prüfungsergebnisse. Stellt das Ergebnisprüfungsorgan gravierende Mängel fest, welche eine ordnungsgemässe Führung der Verwaltung nicht mehr gewährleisten, muss der Bestätigungsbericht entsprechende Einschränkungen enthalten.

⁶ siehe auch Anhang für die Rechnungsprüfung zum Handbuch Gemeindefinanzen, Kapitel 1, Ziffer 2.6.3

⁷ siehe auch Anhang für die Rechnungsprüfung zum Handbuch Gemeindefinanzen, Ziffer 2.6.2

Ergebnisprüfung

Rechnungsjahr:.....

Systemprüfung

Produkt:	
Ressort:	
Produkteverantwortliche Person	

Formelles:

Werden die formellen Vorschriften eingehalten (siehe Ziffer 2.1.1) ?

Instrument	Organ	Datum	Prüfteam
NPM-Bewilligung	AGR		
Controllingkonzept			
Produktedefinition			
Produktbudget			

Prüfung der Indikatoren

Entsprechen die Indikatoren den Anforderungen (siehe Ziffer 2.1.2)?

Indikatoren gemäss Produktedefinition	Ja	Teilweise	Nein	Prüfteam
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				

Begründungen bei Teilweise bzw. Nein:

Datenbearbeitung

Werden die zur Beurteilung der Indikatoren notwendigen Daten systematisch erhoben, erfasst und zusammengestellt?

		Ja	Teilweise	Nein	Bemerkungen:	Prüfteam
Indikatoren	1.					
	2.					
	3.					
	4.					
	5.					
	6.					
	7.					
	8.					

Werden die zur Beurteilung der Indikatoren notwendigen Daten systematisch ausgewertet und kommentiert?

		Ja	Teilweise	Nein	Bemerkungen	Prüfteam
Indikatoren	1.					
	2.					
	3.					
	4.					
	5.					
	6.					
	7.					
	8.					

Werden die Vorgaben des Controllingkonzepts eingehalten?

Ja	Nein	Bemerkungen:

Datum:

Für das Ergebnisprüfungsorgan:

Ergebnisprüfung

Rechnungsjahr:.....

Ergebnisorientierte Prüfung

Produkt	
Ressort	
Produkteverantwortliche Person	

Instrument	Organ	Datum	Prüfteam
Produktdefinition			
Produktbudget			

Ist der Bericht des Gemeinderates vollständig und richtig?

Indikatoren gemäss Pro- duktddefinition	Prüfungshandlung Indikatoren/Standards	Befund	Prüfteam

Bemerkungen

Datum:

Für das Ergebnisprüfungsorgan:

Ergebnisprüfung
Mehrjahresprüfplan für die Jahre 2002 – 2007

Mit dem Mehrjahresprüfplan legt das Ergebnisprüfungsorgan fest, welche Produkte in welchem Jahr einer umfassenden Systemprüfung unterzogen werden. Im Laufe einer Legislaturperiode sollte jedes Produkt mindestens einmal umfassend geprüft werden.

Produkt	2002	2003	2004	2005
Liegenschaften des Finanzvermögens	X			
Öffentliche Sicherheit			X	
Volksschule				X
Bibliothek	X			
Abwasserentsorgung		X		
Wasserversorgung		X		
Gemeindestrassen		X		
Schwimmbad	X			
usw.				

Ergebnisprüfung

Jahresprüfplan

Rechnungsjahr: 2002

Produkte	Prüfungshandlung	Zeitpunkt	Prüfende Person
Liegenschaften des Finanzvermögens	Überprüfung des Unterhaltsstandards; Besuch einer kürzlich renovierten Wohnung.	Mai 02	Mitglieder A und B
Bibliothek	Besprechung mit den verantwortlichen Personen.	April 02	Mitglied C
Bibliothek	Prüfen der Bevölkerungsbefragung	November 02	Mitglied C
Schwimmbad	Besuch im Schwimmbad, Beurteilung der Erfassung der Gäste	Juni 02	Mitglied B und C
Schwimmbad	Prüfung des Zustandes der Anlage (Unterhalt)	Oktober 02	Mitglied B und C
usw.			
Alle Produkte	Prüfen des Controllingberichts des 1. Semesters des Gemeinderates	August 02	Kommission
Bericht des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung	Prüfen der Ergebnisse	März 03	Kommission

Controllingbericht des Gemeinderates

Die Daten in den fett umrahmten Feldern umfassen die Informationen zu Handen der Legislative

Produkt	Schwimmbad	Controlling 2000
politische Zielsetzung	Anbieten eines gemeindeeigenen Schwimmbades zur Erholung und Freizeitgestaltung und zur sportlichen Ertüchtigung	
Produktebeschreibung	Saisonale Freizeitanlage (Mai – September)	
Kundinnen/Kunden	Einwohner von und auswärtige Besucher	

Indikatoren	Standards	30. März	30. Juni	30. September	31. Dezember	Abweichung
Anzahl Besucherinnen und Besucher	100'000 Eintritte bei 50 Schönwettertagen	/	30'000 20	110'000 40	110'000 40	+10'000 -10
Zufriedenheit der Besucherinnen und Besucher	80 % Zufriedenheit der Besucher		nicht erhoben	85 %	85 %	+5 %
Laufender Unterhalt	3 % des Anlagewertes von 3,5 Mio Franken	20'000 0.6 %	55'000 1.6 %	60'000 1.7 %	85'000 2.4 %	-20'000 -0.6 %
Aufwendungen	498'000 Franken	75'000	225'000	385'000	480'000	-18'000
Erträge	248'000 Franken	-	150'000	250'000	250'000	+2'000
Nettoaufwand	250'000 Franken	75'000	75'000	135'000	230'000	-20'000
Kostendeckungsgrad	Minimum 20%, Maximum 50%	0	66 2/3 %	65 %	52 %	32 % über Min. 2% über Max.

Ergebnisprüfung

Rechnungsjahr:.....2000

Systemprüfung

Produkt	<i>Schwimmbad</i>
Ressort	<i>Bildung, Kultur, Sport und Freizeit</i>
Produkteverantwortliche Person	<i>Bademeister</i>

Formelles:

Werden die formellen Vorschriften eingehalten (siehe Ziffer 2.1.1) ?

Instrument	Organ	Datum	Prüfteam
NPM-Genehmigung	<i>AGR</i>	<i>20. Juni 1998</i>	
Controllingkonzept	<i>Gemeinderat</i>	<i>15. April 1998</i>	
Produktedefinition	<i>Gemeindeversammlung</i>	<i>30. September 2000</i>	
Produktbudget	<i>Gemeindeversammlung</i>	<i>5. Dezember 2000</i>	

Prüfung der Indikatoren

Entsprechen die Indikatoren den Anforderungen (Siehe Ziffer 2.1.2)

Indikatoren gemäss Produktedefinition	Ja	Teilweise	Nein	Prüfteam
<i>1. Anzahl Besucher</i>	X			
<i>2. Zufriedenheit der Besucher</i>			X	
<i>3. Laufender Unterhalt</i>		X		
<i>4. Aufwand</i>	X			
<i>5. Ertrag</i>	X			
<i>6. Nettoaufwand</i>	X			
<i>7. Kostendeckungsgrad</i>	X			

Begründungen bei Teilweise bzw. Nein:

Die Zufriedenheit der Besucher ist bei diesem Produkte ein für die Legislative unnötiger Indikator. Unzufriedene Besucher werden kaum wiederkommen. Wenn die vorgegebene Anzahl Besucher erreicht wird, kann davon ausgegangen werden, dass diese zufrieden waren.

Der laufende Unterhalt ist zu wenig genau definiert. Nicht nur die Höhe des Unterhalts sondern auch die Art des Unterhalts ist wichtig. Es sollte eine mehrjährige Unterhaltsplanung erstellt werden.

Datenbearbeitung

Werden die zur Beurteilung der Indikatoren notwendigen Daten systematisch erhoben, erfasst und zusammengestellt?

		Ja	Teilweise	Nein	Bemerkungen:	Prüfteam
Indikatoren	1.	X			<i>Drehkreuz zählt Eintritte, tägliche Ablesung und Protokollierung</i>	
	2.	X			<i>Einseitiger Fragebogen für Besucher wird zur freien Verwendung aufgelegt</i>	
	3.	X			<i>Basis: Buchhaltung, Anlagewert richtig ermittelt.</i>	
	4.	X			<i>Basis: Buchhaltung</i>	
	5.	X			<i>Basis: Buchhaltung</i>	
	6.	X			<i>Basis: Buchhaltung</i>	
	7.	X			<i>Berechnung i.O.</i>	

Werden die zur Beurteilung der Indikatoren notwendigen Daten systematisch ausgewertet und kommentiert?

		Ja	Teilweise	Nein	Bemerkungen	Prüfteam
Indikatoren	1.	X				
	2.	X				
	3.	X				
	4.	X				
	5.	X				
	6.	X				
	7.	X				

Werden die Vorgaben des Controllingkonzepts eingehalten?

Ja	Nein	Bemerkungen
X		

Datum: 25. März 2001

Für das Ergebnisprüfungsorgan:

Ergebnisprüfung

Rechnungsjahr: 2000

Ergebnisorientierte Prüfung

Produkt:	Schwimmbad
Ressort:	Bildung, Kultur, Sport und Freizeit
Produkteverantwortliche Person	Bademeister

Instrument	Organ	Datum	Prüfteam
Produktedefinition	Gemeindeversammlung	30. September 2000	
Produktbudget	Gemeindeversammlung	5. Dezember 2000	

Ist der Bericht des Gemeinderates vollständig und richtig?

Indikatoren gemäss Produktedefinition	Prüfungshandlung Indikatoren/Standards	Befund	Prüfteam
<i>Besucher</i>	<i>Stichprobenweise Kontrolle der täglichen Ableitung und Protokollierung</i>	<i>wird täglich gemacht, Kontrolle durch Bademeister i.O.</i>	
<i>Zufriedenheit der Besucher</i>	<i>Inhalt des Fragebogens beurteilt und die Auswertung stichprobenweise geprüft</i>	<i>Fragebogen werden in der Urne bis Ende Saison gesammelt und anschliessend durch die Verwaltung ausgewertet i.O.</i>	
<i>Laufender Unterhalt</i>	<i>Kontoblatt Unterhalt durchgesehen</i>	<i>Unterhalt wird ausgeführt. Es fehlt jedoch eine Unterhaltsplanung.</i>	
<i>Aufwand</i>	<i>Total mit Jahresrechnung überprüft</i>	<i>Stimmt überein</i>	
<i>Ertrag</i>			
<i>Nettoaufwand</i>			
<i>Kostendeckungsgrad</i>	<i>Nachgerechnet</i>	<i>Stimmt</i>	

Bemerkungen

Das Schwimmbad wird gut geführt. Besten Dank an alle Mitarbeitenden.

Datum: 25. März 2001

Für das Ergebnisprüfungsorgan

Ergebnisprüfung

Rechnungsjahr:.....

Bestätigungsbericht

Als Ergebnisprüfungsorgan prüften wir die Berichterstattung des Gemeinderates über die Erreichung der Wirkungs- und Leistungsziele der einzelnen Produkte.

Unsere Prüfung umfasste eine systematische Beurteilung der folgenden Produkte..... bezüglich formellen Anforderungen, der Richtigkeit der Indikatoren und der Angemessenheit der Standards.

Stichprobenweise haben wir die Richtigkeit der Berichterstattung des Gemeinderates für sämtliche Produkte überprüft.

Wir bestätigen, dass die Berichterstattung des Gemeinderates richtig und aussagekräftig ist.

Wir beantragen der Gemeindeversammlung (Gemeindeparlament), den Bericht des Gemeinderates zu genehmigen.